

dest vorläufig beendenden oder überhaupt ablehnenden Entscheidungen zu verstehen:

- Ablehnung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens (vgl. § 96 Abs. 2 StPO)
- Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht (vgl. § 59 Abs. 2 StPO)
- vorläufige oder endgültige Einstellung des Verfahrens durch das Untersuchungsorgan, den Staatsanwalt oder das Gericht, dabei ist im Falle einer endgültigen Einstellung der Geschädigte über die Möglichkeit der anderweitigen Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches zu belehren (vgl. §§ 144, 151, 248 Abs. 5 StPO)
- Ablehnung der Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens
- Urteile

Die Information kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Soweit über einen Schadenersatzanspruch entschieden worden ist, muß das Urteil (auszugsweise) zugestellt werden. Entsprechendes gilt für Entscheidungen über Rechtsmittel des Geschädigten. Ferner ist der Geschädigte gern. § 202 Abs. 4 StPO vom Termin der Hauptverhandlung so rechtzeitig zu unterrichten, daß er auch die Möglichkeit der Teilnahme hat. Entsprechendes gilt gern. § 292 StPO für das Rechtsmittelverfahren. Soweit das Kassationsverfahren in Strafsachen einen Schadenersatzanspruch des Geschädigten berührt, ist er gern. § 318 Abs. 1 StPO vom Termin der Kassationsverhandlung zu benachrichtigen. Alle diese Informationen dienen der Sicherung der aktiven Mitwirkung des Geschädigten und der Gewährleistung seiner Rechte.

#### 3.3.2.4. Beschwerderecht

Der Geschädigte hat folgende gesetzlich geregelte Beschwerderechte:

- Beschwerde gegen Maßnahmen der Untersuchungsorgane und des Staatsanwalts gern. § 91 StPO
- Beschwerde gegen die Festsetzung der Höhe des Schadenersatzes gern. § 310 StPO (unabhängig von der streitigen Höhe des Schadenersatzes)

#### 3.3.2.5. Recht auf Beauftragung eines Rechtsanwalts zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im Strafverfahren und auf Ersatz der durch die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen entstehenden notwendigen Auslagen

Nur zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen kann sich der Geschädigte im Strafverfahren der Hilfe eines Rechtsanwalts als Prozeßbevollmächtigten bedienen. In diesem Rahmen sind auch seine Auslagen in Anwendung der zivilprozessualen Bestimmungen im Falle einer Verurteilung zum Schadenersatz dem Angeklagten mit aufzuerlegen. Im Interesse der Vermeidung von unter Umständen in keinem Verhältnis zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit stehenden Auslagen wurde in der StPO davon abgesehen, schlechthin dem Angeklagten die einem Geschädigten in Wahrnehmung seiner Rechte entstandenen Auslagen aufzuerlegen, es sei denn, der Geschädigte wird als Zeuge geladen.